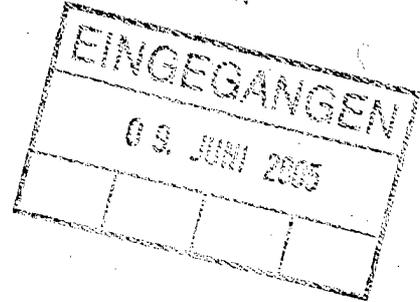


Abschrift

M6938



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 K 5410/03.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED] f. [REDACTED] [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.823.11.03.ms,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2735958-423,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 2005

durch

den Richter am Verwaltungsgericht R i a z i als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juli 2003 wird hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 und der in Ziffer 4 enthaltenen Androhung der Abschiebung nach Afghanistan aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen, und Afghanistan als Zielstaat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 1954 in Kabul geborenen Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger pashtunischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Mit seiner in Logar geborenen Ehefrau, der Klägerin zu 1. im Verfahren 9 K 6269/03.A, hat er vier in Kabul 1988, 1990, 1991 und 1994 in Kabul geborene Kinder, die Kläger zu 2. bis 5. im Verfahren 9 K 6269/03.A.

Der Kläger reiste nach seinen Angaben am 28. Januar 2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragte. Bei der Anhö-

rung vor dem Bundesamt gab der Kläger im Wesentlichen an, in seinem Haus sei am 21./22. Juni 2001 eine Bibel gefunden worden. Daraufhin sei er in der Moschee der Konversion zum Christentum beschuldigt worden. Ihm drohe nun von Seiten der Taliban und seiner eigenen Familie Verfolgung.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 29. Juli 2003 ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zudem wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert.

Mit seiner am 14. August 2003 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung seiner bisherigen Begründung und Vorlage eines Gutachtens von Dr. Mostafa Danesch vom 13. August 2004 weiter. Ergänzend führt er aus: Er entstamme einer Intellektuellen-Familie. Er habe im Jahr 1989 mit H

il wegen dessen Unterschlagung von Dozentengehältern eine Auseinandersetzung gehabt, im Verlauf derer er auch als Kommunist beschimpft worden sei. Im Juni 1991 habe er öffentlich Hamid Karsai der Unterschlagung eines erheblichen Teils von Hilfsgeldern in Höhe von 8.000.000 \$ bezichtigt, die dieser nur zu 20 % bestimmungsgemäß für Minenräumprojekte eingesetzt habe. Im Dezember 1992 habe er ähnliche Vorwürfe gegen Ji erhoben. Neben diesen Personen seien auch H: i, Br und Or i mit ihm verfeindet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 29. Juli 2003 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 29. Juli 2003 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG gegeben sind,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 29. Juli 2003 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juli 2003.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten stellt keinen Antrag.

Der Kläger, seine Ehefrau und sein Sohn, Massihullah Shojai, sind zur mündlichen Verhandlung persönlich erschienen und von dem Gericht persönlich angehört worden. Das Gericht hat durch Vernehmung von Herrn Dr. Mostafa Danesch als Zeugen Beweis erhoben. Für das Ergebnis der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 9 K 5410/03.A und 9 K 6269/03.A und der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse zur Situation in Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache zum Teil Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juli 2003 ist hinsichtlich Ziffer 1 insgesamt und hinsichtlich Ziffer 4 teilweise rechtmäßig und verletzt den Kläger insoweit nicht in seinen Rechten (1. und 4.). Demgegenüber ist der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juli 2003 hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 rechtswidrig und verletzt den Kläger insofern in seinen Rechten (2. und 3.).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG auf Anerkennung als Asylberechtigter. Nach Art. 16 a Abs. 2 GG und § 26 a AsylVfG kann sich auf Art. 16 a Abs. 1 GG nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. In der Anlage I zu § 26 a AsylVfG sind Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, die Schweiz und die Tschechische Republik als sichere Drittstaaten bestimmt worden, sodass alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland als sichere Drittstaaten anzusehen sind. Eine Anerkennung als Asylberechtigter kommt nur in Betracht, wenn festgestellt werden kann, dass der Asylbewerber ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist ist. Dieses ist von dem Asylbewerber im Rahmen seiner verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten gemäß § 15 AsylVfG darzulegen. Falls der Einreiseweg nicht aufgeklärt werden kann, trägt der Asylbewerber für seine Behauptung, er sei ohne Berührung eines sicheren Drittstaates nach Deutschland eingereist, die materielle Beweislast.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938, 2315/93, BVerfGE 94, 49 (87 ff.); BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 - BVerwG 9 C 36.98, BVerwGE 109, 174 (175 ff.); BVerwG, Urteil vom 07. November 1995 - BVerwG 9 C 73.95, BVerwGE 100, 23 (24 ff.).

Der Nachweis kann durch die Vorlage entsprechender Unterlagen wie z.B. eines Passes mit entsprechenden Eintragungen oder von Flugbelegen geführt werden, zu

deren Aushändigung der Asylbewerber verpflichtet ist. Sind diese nicht vorhanden, ist ein schlüssiger Tatsachenvortrag mit der Angabe genauer Einzelheiten erforderlich, der gegebenenfalls durch weitere Nachforschungen bei dem jeweiligen Flughafenbetreiber oder der Fluggesellschaft verifiziert werden kann.

Hieran fehlt es. Der Kläger ist bereits nach seinen eigenen Angaben auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

2. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf die Feststellung, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (Buchstabe c).

Der Begriff der Verfolgung ist im Einklang mit dem Flüchtlingsbegriff in Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 dahin auszulegen, dass ein Ausländer dann schutzberechtigt ist, wenn ihm die Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht zugemutet werden kann, weil er für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor einer Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss.

Die Verfolgungsfurcht ist begründet, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände seines Falles bei Rückkehr in sein Heimatland eine Ver-

folgung von gewisser Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht bzw. eine erneute Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die Prüfung, welcher Prognosemaßstab bei der Beurteilung einer Verfolgung des Ausländers zu Grunde zu legen ist, kommt es danach darauf an, ob dieser wegen bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung ausgereist oder unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Steht fest, dass der Ausländer wegen bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung ausgereist ist und dass ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar war, so ist er schutzberechtigt, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden. Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgereist, kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil des Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn es drohen dort andere unzumutbare Nachteile oder Gefahren.

Vgl. allerdings zum Asylrecht: BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315 (333 ff.); BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80, BVerfGE 54, 341 (360 ff.); BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 - BVerwG 9 C 9.96, BVerwGE 104, 97 (98 ff.); BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - BVerwG 9 C 308.81, BVerwGE 65, 250 (251 ff.).

Bei der Prüfung, ob eine Vorverfolgung gegeben war, ist entscheidend auf das Vorbringen des Ausländers abzustellen. Dem Ausländer, der allein die ihn bestimmenden Gründe für das Verlassen seines Herkunftsstaates kennt, obliegt es auf Grund der ihn treffenden Mitwirkungspflicht, seine Gründe für eine politische Verfolgung selbst in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat bezüglich solcher in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und Erlebnisse unter Angabe genauer Einzelheiten eine in sich stimmige Sachverhaltsdarstellung zu geben, die geeignet ist, seinen Schutzanspruch lückenlos zu tragen. Hinsichtlich der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt eine Darstellung von Tatsachen, aus denen sich die nicht entfernt liegende Möglichkeit der Verfolgung ergibt.

Vgl. allerdings zum Asylrecht: BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - BVerwG 9 B 405.89, InfAuslR 1990, 38 (39); zur Verfassungsmäßigkeit der Substanziierungslast: BVerfG, Beschluss vom 23. Dezember 1985 - 2 BvR 1063/84, NVwZ 1987, 487.

Ein Vorbringen, das in wesentlichen Punkten unzutreffend, erheblich gesteigert oder unauf lösbar widersprüchlich ist, genügt diesen Anforderungen nicht.

Vgl. allerdings zum Asylrecht: BVerfG, Beschluss vom 12. März 1992 - 2 BvR 721/91, InfAuslR 1992, 231 (233); BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 1991 - 2 BvR 1384/90, InfAuslR 1991, 171 (175); BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90, InfAuslR 1991, 94 (95 f.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist der Kläger bereits vorverfolgt ausgereist. Er hat hierzu vorgetragen, dass er nach dem Auffinden einer Bibel in seinem Haus in der Moschee, beschuldigt wurde, zum Christentum konvertiert zu sein. Seine diesbezüglichen Ausführungen sind auch glaubhaft. Seine Angaben vor dem Bundesamt stehen nicht nur mit seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung überein, sondern entsprechen auch den gleichlautenden Angaben seiner Ehefrau vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung. Überdies hat auch der in der mündlichen Verhandlung angehörte Sohn des Klägers, bestätigt, dass es am 21. Juni 2001 zu der Hausdurchsuchung gekommen ist. Angesichts dieser Lage musste der Kläger um sein Leben fürchten, weil die Konversion zum Christentum bereits unter den Taliban mit der Todesstrafe bedroht war.

Vgl. Botschaftsbericht der Deutschen Botschaft (Islamabad) vom 12. Juni 2001 - Juris.

Unerheblich ist insoweit, dass der Kläger tatsächlich nicht zum Christentum konvertiert ist. Denn eine Gerichtsbarkeit, die ihn vor Konsequenzen aus dem zu Unrecht erhobenen Vorwurf der Konversion zum Christentum hätte schützen können, gab es unter den Taliban nicht. Auch wurde die Scharia angewendet.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan vom 09. Mai 2001 (Stand: April 2001), S. 9.

Der Kläger ist bei einer Rückkehr nach Afghanistan vor einer Verfolgung durch staatliche Akteure nicht hinreichend sicher.

Denn die Einstellung staatlicher Stellen gegenüber Konvertiten hat sich unter der Regierung Karzais nicht in erheblicher Weise geändert. Die am 26. Januar 2004 in Kraft getretene neue Verfassung Afghanistans enthält in Artikel 3 einen Islamvorbehalt,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht vom 03. November 2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangstaat Afghanistan (Stand: Oktober 2004), S. 7,

und Hamid Karzai selbst hat Afghanistan als islamisches Land bezeichnet.

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan vom 02. Dezember 2002, S. 4.

In der islamischen Rechtslehre besteht Einverständnis darüber, dass der Abfall vom Glauben ein todeswürdiges Verbrechen ist.

Vgl. Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 13. Mai 2004 für das VG Braunschweig, S. 2.

Dies wird auch in Afghanistan so gesehen, wo im Falle der Konversion zum Christentum die Scharia zur Anwendung kommt, nach der der Abfall vom Islam mit dem Tod bestraft wird.

Vgl. Auswärtiges Amt, Stellungnahme gegenüber dem VG Hamburg vom 22. Dezember 2004, S. 2; Danish Immigration Service, The political conditions, the security and human rights situation in Afghanistan, Report on fact-finding mission to Kabul, Afghanistan, November 2004, S. 43; Schweizerische Flüchtlingshilfe (Michael Kirschner), Afghanistan - Update vom 01. März 2004 über die Entwicklung bis Februar 2004, S. 12.

Im Religionsministerium wurde zudem eine Abteilung zur „Überwachung der Einhaltung religiöser Vorschriften“ gegründet, die eine Unterabteilung „Erkennen von Unglauben“ umfasst.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht vom 03. November 2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangsstaat Afghanistan (Stand: Oktober 2004), S. 19.

Gegen die Beschuldigung, zum Christentum konvertiert zu sein, der sich der Kläger bei einer Rückkehr nach Kabul wegen seines Bekanntheitsgrades und der seinerzeit öffentlich erhobenen Behauptung der Konversion, auch heute noch ausgesetzt sehen müsste, kann er sich auch nicht ausreichend verteidigen.

Die islamischen Richter sind wieder eingesetzt und der ehemalige Mudjaheddin-Kommandant Abdul Rasul Sayyaf, bei dem es sich um einen streng fundamentalistischen wahabitischen Geistlichen handelt, ist in Kabul erneut zu großem Einfluss gelangt.

Vgl. Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 13. Mai 2004 für das VG Braunschweig, S. 3

Der oberste Richter des Landes, Shinwari, ein Anhänger von Adul Rasul Sayyaf wendet grundsätzlich die Scharia an und verurteilte zwei Journalisten mit dem Argument, sie seien „Gotteslästerer“ und hätten gegen den Islam verstoßen zum Tode.

Vgl. Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 13. Mai 2004 für das VG Braunschweig, S. 5.

Selbst Afghanen, die für christliche Nichtregierungsorganisationen arbeiten, müssen darauf achten, nicht den Verdacht auf sich zu lenken, mit dem christlichen Glauben zu sympathisieren.

Vgl. European Commission, Report on fact-finding mission to Kabul and Masar-i-Sharif, Afghanistan an Islamabad, Pakistan (22.09. - 05.10.2002), Source: Denmark, S. 52.

Erschwerend, wenn auch für die Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 AufenthG mit Blick auf die bereits dargelegte Gefährdung unerheblich, kommt hinzu, dass der Kläger in den Jahren 1989 bis 1992 mit heute mächtigen Persönlichkeiten, namentlich Karsai, Pashtun und Taniwal, in Auseinandersetzungen verwickelt war. Seine diesbezüglichen Ausführungen sind glaubhaft. Nicht nur, dass die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung mit den zuvor schriftsätzlich gemachten Ausführungen übereinstimmen. Der Zeuge Dr. Danesch hat vielmehr in der mündlichen Verhandlung überzeugend darzulegen vermocht, dass der Kläger die vorgenannten Personen tatsächlich der Unterschlagung von Geldern bezichtigt hat. Er hat hierzu ausgeführt, dass ihm die diesbezüglichen Angaben des Klägers von einem afghanischen Parlamentskandidaten sowie einem ehemaligen und einem amtierenden Minister der afghanischen Regierung bestätigt wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die von diesen Informanten dem Zeugen Dr. Danesch erteilten Auskünfte unzutreffend sind, sind nicht ersichtlich.

3. Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides ist aufzuheben, da das Bundesamt das durch § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG eingeräumte Ermessen, von der Feststellung nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abzusehen, bisher nicht ausgeübt hat.

4. Gegenüber der nunmehr auf § 50 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu stützenden Ausreisefrist bestehen wegen der in § 50 Abs. 3 AufenthG bestimmten Unterbrechung der Ausreisefrist, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt, keine rechtlichen Bedenken. Hingegen ist die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und daher aufzuheben, soweit dem Kläger darin die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist Afghanis-

tan als der Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Gegenüber der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen bestehen mit Blick auf § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG keine rechtlichen Bedenken.

Von einer Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurde gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen, da eine solche Feststellung nach der Systematik des Asylverfahrensgesetzes bei einer positiven Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG entbehrlich ist und der entsprechende Antrag nur für den Fall eines Unterliegens im Übrigen gestellt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Riazi